

Vorschrift oder eine schriftliche Verfügung verstößt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungs- oder Lieferungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft, begeht eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird.

(2) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 liegt nur vor, wenn das zu der Rechtsvorschrift oder der Verfügung ermächtigende Gesetz und die Rechtsvorschrift oder die Verfügung selbst ausdrücklich auf die Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweisen . . .

### § 2 a

#### Preisüberhöhung

(1) Eine Zuwiderhandlung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geahndet wird, begeht, wer vorsätzlich Entgelte, die infolge einer Beschränkung des Wettbewerbs oder infolge der Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung oder einer Mangellage unangemessen hoch sind,

1. in befugter oder unbefugter Betätigung in einem Beruf oder Gewerbe für Gegenstände oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt oder

2. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen oder für das Vermitteln einer solchen Vermietung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt.

...

### §3

#### Abgrenzung von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 1, 2, 2 a ist eine Straftat, wenn

1. die Tat ihrem Umfang oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Ziele der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, erheblich zu beeinträchtigen, oder

2. der Täter die Zuwiderhandlung hartnäckig wiederholt, gewerbsmäßig, aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos handelt und durch sein Verhalten zeigt, daß er das öffentliche Interesse an dem Schutz der Wirtschaftsordnung, insbesondere einer geltenden Marktordnung oder Preisregelung, mißachtet.

(2) In allen anderen Fällen ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

(2) ... (bei § 4 WiStrG)

(3) ... (bei §§ 8, 9 WiStrG)

... (s.o. bei § 2 WiStrG) wenn

1. der beabsichtigte oder erlangte Mehrerlös erheblich ist;

2. der Täter bereits wegen Preisüberschreitung bestraft oder innerhalb der letzten zwei Jahre mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist,

... (s. u. bei § 4 WiStrG)

Anmerkung:

Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.